



Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge

Status quo und Reformoptionen

Autoren:

Susanna Kochskämper
Telefon: 0221 4981-887
E-Mail: kochskaemper@iwkoeln.de

8. Juli 2016 (aktualisiert: 24.08.2016)

Inhalt

Zusammenfassung	3
1 Problemstellung	4
2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für die private Altersvorsorge	4
2.1 Regeln für die „zweite Säule“: Steuern und Sozialabgaben bei der betrieblichen Altersversorgung	5
2.2 Regeln für die „dritte Säule“: Steuern und Sozialabgaben bei privater Altersvorsorge..	7
2.3 Zusammenfassung	9
3 Simulation: Wirkung der Förderkulisse auf den Ertrag verschiedener Altersvorsorgeformen	12
3.1 Vergleich der steuerlichen Rentabilität	13
3.2 Wirkung unterschiedlicher Sozialversicherungsregeln	15
4 Förderung des „richtigen Sparens“? – Eine Bewertung	16
5 Reformvorschlag: Anlageneutrale Förderung	19
Anhang	21
Literatur	23

JEL-Klassifikation:

H55: Gesetzliche Rentenpolitik und staatliche Pensionen

G 28: Finanzinstitutionen und Dienstleistungen – Regierungspolitik und Regulierung

Zusammenfassung

Die Förderkulisse für private Altersvorsorge in Deutschland ist sehr komplex. Unterschiedliche steuerliche Behandlung, Förderung und Anlageregulierung führen dazu, dass manche Altersvorsorgeformen zunächst attraktiver erscheinen als andere. Allerdings entsteht genau dann ein Problem, wenn der Staat Anleger so in Produkte lenkt, die sich nachträglich als weniger rentabel als andere erweisen. Genau hier entspinnt sich auch die Diskussion um die Riester-Rente: Aus der steuerlichen Förderkulisse heraus ist die Riester-Rente ungleich lohnender als andere Vorsorgeformen – insbesondere Geringverdiener mit Kindern können theoretisch ein Vielfaches ihrer eingezahlten Bruttobeträge erzielen, wie hier anhand einer Simulation gezeigt wird. Genau dies mag jedoch in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass sich auch Anlageprodukte auf dem Markt halten konnten, die ohne Förderung aufgrund schlechter Renditen oder hoher Verwaltungskosten keine Nachfrager gefunden hätten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Politik einen anlageneutralen Förderrahmen aufbaut.

1 Problemstellung

In den letzten beiden Jahrzehnten wurde zunehmend deutlich, dass die Gesetzliche Rentenversicherung alleine das Ziel der Lebensstandardsicherung nicht mehr erreichen kann. Seitdem stehen auch ergänzende Formen der Altersvorsorge im Fokus der Öffentlichkeit. Denn die Versorgungslücke, die das sinkende Rentenniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung entstehen lässt, kann durch private Vorsorge geschlossen werden – so zumindest die Hoffnung. Gegenwärtig wird in der Politik erneut diskutiert, wie private Sparanstrengungen unterstützt oder sogar verstärkt werden können.

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber eine spezifische Kulisse aus steuerlichen Regeln und Regeln zur Sozialversicherungspflicht aufgebaut, die die betriebliche und die private Altersvorsorge fördern soll. Sie ist Gegenstand dieser Analyse. Untersucht wird, wie in Deutschland die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Altersvorsorge gestaltet sind, die außerhalb der sogenannten ersten Säule der (Pflicht-)Regelsysteme – wie der Gesetzlichen Rentenversicherung oder der Berufsständischen Versorgungswerke – stattfindet. Dabei wird herausgestellt, welche Anreize diese Förderkulisse setzt. Hierbei wird die Auswahl zunächst bewusst auf die kapitalfundierte Vorsorgeprodukte beschränkt, die im Alter eine lebenslange Rente garantieren, oder die sich problemlos zu jedem Zeitpunkt in ein solches Produkt umwandeln lassen. Denn in der öffentlichen Diskussion um die sogenannte „zweite und dritte Säule“ in der Altersvorsorge steht diese Art der Altersvorsorgeprodukte im Mittelpunkt.

Anschließend werden die bestehenden Regeln dahingehend hinterfragt, ob sie der politischen Zielsetzung – des Schließens der Versorgungslücke der Gesetzlichen Rentenversicherung – gerecht werden können. Hierzu werden auch andere Formen der Vermögensbildung, die ebenfalls der Altersvorsorge dienen können, in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund wird dann abschließend die Frage diskutiert, welche Weichen die Politik für die private Altersvorsorge stellen kann.

2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für die private Altersvorsorge

Der institutionelle Rahmen für kapitalfundierte, private Altersvorsorge ist in Deutschland komplex. Unterschiedliche steuerliche Behandlung, Förderung und Anlageregulierungen führen zu einer unterschiedlichen steuerlichen Attraktivität der Produkte. Bei seiner Anlageentscheidung für ein für ihn rentables Produkt muss der Haushalt

deshalb nicht nur Ausfallrisiko und Brutto-Rendite bewerten, sondern auch diesen Faktor berücksichtigen.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten institutionellen Regeln für die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge dargestellt. Dabei wird sich auf die Kulisse beschränkt, die ein Anleger zum heutigen Zeitpunkt vorfindet, wenn er vor der ersten Anlageentscheidung steht. Darüber hinaus wird angenommen, dass die Auszahlungsphase 2040 oder später beginnt, der Anleger zu diesem Zeitpunkt das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und insgesamt mindestens zwölf Jahre in der jeweiligen Form Altersvorsorge betrieben hat. Denn in den letzten Jahren wurden im Bereich der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung einige Regeln geändert, wodurch gegenwärtig einige Übergangsregeln in Kraft sind.¹ Von diesen soll jedoch abstrahiert werden, da die Analyse hier auf jene langfristig geltenden Regeln gerichtet ist, die vom Gesetzgeber bereits etabliert wurden.

2.1 Regeln für die „zweite Säule“: Steuern und Sozialabgaben bei der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung, die sogenannte zweite Säule im deutschen Alterssicherungssystem, ist ein über den Arbeitgeber abgewickelter, kapitalfundiertes Altersvorsorgesystem. Insgesamt existieren fünf verschiedene Durchführungswege, die arbeitgeber-, arbeitnehmer- oder mischfinanziert werden können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten, wenn dies ein Arbeitnehmer verlangt. In der Wahl des Durchführungsweges ist er hingegen frei, ebenso in der Art der Finanzierung. Je nach Ausgestaltung existieren verschiedene Haftungsregeln und Anlagevorschriften, die das System sehr komplex machen.

Bezüglich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht existieren je nach Durchführungsweg zwei Regelsysteme.² Unterschieden wird generell zwischen internen und externen Durchführungsweegen.

Im Fall eines internen Durchführungswegs entsteht dem Arbeitnehmer während der Ansparphase aus Sicht des Gesetzgebers kein Arbeitslohn, soweit die betriebliche

¹ Dazu gehört beispielsweise die geänderte steuerliche Behandlung von kapitalbildenden Lebensversicherungen – hier sind Auszahlungen aus Verträgen, die vor dem 1.1.2005 geschlossen wurden, steuerfrei, während Kapitalauszahlungen aus einem jüngeren Vertrag mit der Abgeltungsteuer belastet werden. Ebenso wird bis 2040 der sogenannte Altersentlastungsbetrag schrittweise zurückgeführt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Höchstbetrag für steuerlich absetzbare Beiträge um 1.800 Euro angehoben.

² Betrachtet wird im Folgenden ausschließlich die Sicht des Arbeitnehmers, da es hier um den Vergleich von Anlageformen aus Sicht des Anlegers geht. Entsprechend werden steuerrechtliche Gegebenheiten, die gegebenenfalls den Arbeitgeber dazu bewegen, einen bestimmten Durchführungsweg anzubieten, vernachlässigt.

Altersversorgung arbeitgeberfinanziert ist beziehungsweise Entgelt umgewandelt wird.³ Entsprechend werden die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in diesen Durchführungswegen weder besteuert noch sind sie sozialversicherungspflichtig. Zu den internen Durchführungswegen zählen die Direktzusage und die Unterstützungskasse.

Die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds sind externe Durchführungswege. Beiträge innerhalb dieser Durchführungswege zählen zwar als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie sind jedoch steuerbefreit, wenn sie eine bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten (§3, 63 EStG). Dieser errechnet sich aus vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2015 2.904 Euro (West)) zuzüglich 1.800 Euro für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden). Steuerfreie Zuwendungen im Rahmen der Vier-Prozent-Grenze sind sozialversicherungsfrei, der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 Euro wird hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Ausnahmen gelten hingegen für die Riester-geförderte betriebliche Altersversorgung und für Eigenbeträge des Arbeitnehmers. In diesen Fällen gilt die Sozialversicherungsfreiheit nicht.

In der Auszahlungsphase gelten die im Rahmen der internen Durchführungswege ausgezahlten Leistungen als nachträglicher Arbeitslohn und sind voll nachgelagert zu versteuern (§19 Abs. 1 Satz 1 (2) EStG).⁴ Unterschieden wird jedoch zwischen laufenden Rentenzahlungen und einer einmaliger Kapitalausschüttung. Rentenzahlungen unterliegen der Tarifbesteuerung (§ 32a EStG), einmalige Kapitaleistungen werden hingegen nach der sogenannten Fünftelregelung besteuert (§ 34 Abs. 1 EStG), da sie steuerrechtlich wie eine Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit behandelt werden.

Im Rahmen der externen Durchführungswege ausgezahlte Leistungen werden grundsätzlich als „sonstige Einkünfte“ behandelt und entsprechend besteuert. Unterschieden wird jedoch, ob die Leistungen aus geförderten oder nicht geförderten Beiträgen beruhen. Unterliegen die Beiträge der Steuerfreiheit, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase vollständig nachgelagert besteuert werden. Bei auf nicht geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen wird wiederum zwischen laufenden Rentenzahlungen und einer Kapitalausschüttung unterschieden.⁵ Laufende Rentenzah-

³ Im Fall der Entgeltumwandlung sind die Beiträge allerdings nur sozialversicherungsfrei, wenn sie unterhalb von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegen. Steuerfreiheit wird hingegen in jedem Fall gewährt.

⁴ Gegenwärtig wird noch ein Versorgungsfreibetrag gewährt, der jedoch bis 2040 schrittweise abgeschmolzen wird.

⁵ Hier wird im Folgenden nur die Regel für Neuverträge betrachtet, Altverträge unterliegen anderen Regeln.

lungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert, dessen Höhe vom Alter des Steuerpflichtigen bei Rentenbeginn abhängt (§ 22 (1) Satz 3 a) bb) EStG). Bei einer einmaligen Kapitalleistung wird der hälftige Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge besteuert – sofern der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt 63 Jahre alt ist und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat (§ 22 Abs. 5 (2) b) EStG).⁶

In der Regel sind Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sozialversicherungspflichtig.⁷ Liegt in der Rentenphase jedoch kein Beschäftigungsverhältnis mehr vor, gilt auch keine Versicherungspflicht für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Es müssen daher nur Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung gezahlt werden. Im Gegensatz zu Renten, die aus der Gesetzlichen Rentenversicherung fließen, muss der Versicherungspflichtige jedoch bei Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung die vollen Beiträge leisten. Die Gesetzliche Rentenversicherung übernimmt hierbei nicht den Arbeitgeberanteil. Handelt es sich um eine Kapitalausschüttung, so wird für maximal 120 Monate monatlich 1/120 der Summe als Bemessungsgrundlage für die Beiträge herangezogen.

2.2 Regeln für die „dritte Säule“: Steuern und Sozialabgaben bei privater Altersvorsorge

Mit Einführung der sogenannten „Riester-Rente“ in 2002 hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die kapitalfundierte Vorsorge zu stärken. Seitdem existieren in der dritten Säule Anlageprodukte, die steuerlich gefördert und darüber hinaus noch zusätzlich staatlich subventioniert werden, und solche, die diese Vorteile nicht haben, nebeneinander.

Zertifizierte Anlageprodukte

Grundsätzlich förderungsfähige Anlageformen müssen entsprechende Kriterien erfüllen, damit sie förderfähig sind (§1 AltZertG), und zusätzlich von der zuständigen Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamtes für Steuern genehmigt werden (§3 AltZertG). Generell handelt es sich um solche Anlagen, die den Charakter einer Ren-

⁶ Ansonsten ist der volle Unterschiedsbetrag zu versteuern.

⁷ Einzige Ausnahme bilden die Leistungen, die aus einer privat fortgeführten Direktversicherung resultieren (deren Beiträge dann jedoch der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, s.o.). Diese sind sozialversicherungsfrei – allerdings nur, wenn der institutionelle Rahmen der betrieblichen Altersversorgung verlassen wird, das heißt, der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsnehmer wird.

tenversicherung haben, Ausnahmen existieren nur in begrenztem Umfang für den Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie („Wohn-Riester“).

Zertifizierte Anlageformen werden im Rahmen der sogenannten Riester-Rente und im Rahmen der sogenannten Basisrente („Rürup-Rente“) steuerlich gefördert. Während bei der Basisrente die Beiträge während der Ansparphase im Rahmen des Sonderausgabenabzuges steuerlich absetzbar sind⁸, ist die Förderkulisse der Riester-Rente komplexer. Während der Ansparphase werden zusätzliche staatliche Zulagen gewährt. Voraussetzung ist, dass inklusive der Zulagen mindestens vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens gespart werden, mindestens jedoch 60 Euro. Wird dieser Mindesteigenbeitrag geleistet, so können Kinderlose eine Zulage von gegenwärtig 154 Euro jährlich, und Eltern zusätzlich eine Kinderzulage von jeweils 300 Euro pro Kind erhalten.⁹ Darüber hinaus sind die Beiträge in der Ansparphase im Rahmen des Sonderausgabenabzuges steuerfrei, allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 2.100 Euro. Anhand einer Günstigerprüfung wird darüber hinaus ermittelt, ob der Sonderausgabenabzug oder die staatlichen Zulagen für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sind (§10 und §§82ff EStG).

Die Beiträge, die in eine zertifizierte Anlageform eingezahlt werden, unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.

In der Auszahlungsphase werden die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeprodukten analog zu den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung steuerlich als sonstige Einkünfte behandelt. Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen der vollen Besteuerung, Erträge werden hingegen nicht besteuert. Bei nicht geförderten Beiträgen wird unterschieden, ob es sich um die Auszahlung einer lebenslangen Rente handelt, ob einmalig Kapital ausgeschüttet wird oder ob es sich um einen Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung handelt. Erstere werden mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Abs. 1 (3) a) aa) EStG), bei den beiden letzteren ist der Unterschiedsbetrag beziehungsweise je nach Alter und Vertragsdauer die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge steuerpflichtig (§ 22 Abs. 5 (2) b) EStG).¹⁰

⁸ Hier gilt ein Höchstbetrag für Sonderausgaben, der aber entsprechend gekürzt wird, wenn Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden. Bis 2025 ist jedoch eine Übergangsregel in Kraft: Gegenwärtig gilt noch ein Höchstbetrag, der schrittweise angehoben wird. Erst ab 2025 sind die Beiträge zu 100 Prozent abzugsfähig.

⁹ Die Kinderzulage erhält nur ein Elternteil, sie wird gewährt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht. Für Kinder, die vor dem 1.1.2008 geboren wurden, beträgt die Kinderzulage nur 185,- Euro.

¹⁰ Besondere Regeln existieren für selbstgenutzte Immobilien im Rahmen des „Wohn-Riesters“, worauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

Die Auszahlungen aus zertifizierten Anlageprodukten unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Eine Ausnahme stellen Riester-Verträge dar, die innerhalb der betrieblichen Altersversorgung angespart werden. Hier kommt es zu einer Doppelverbeitragung, da sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Nicht zertifizierte Anlageprodukte

Nicht zertifizierte Anlageprodukte werden in der Regel mehrfach besteuert – Beiträge sind nicht steuer- und sozialversicherungsfrei, ebenso sind die Kapitalgewinne zu versteuern, auch die Auszahlung unterliegt der Steuerpflicht. Sozialversicherungspflicht besteht in der Auszahlungsphase hingegen nicht.

Für Kapitallebensversicherungen und für allgemeine Rentenfonds gelten jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Sonderregeln:

Bei Kapitallebensversicherungen unterliegen nur die Beiträge und die Auszahlung der Besteuerung. Ist der Versicherte 62 Jahre alt und älter und bestand der Vertrag für mindestens 12 Jahre, wird nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge besteuert (§ 22 Abs. 5 (2) b) EStG). Wählt der Versicherte bei einer Lebensversicherung mit Rentenoption die Auszahlung einer Rente, wird diese mit dem Ertragsanteil (§ 22 Abs. 1 (3) a) bb) EStG) besteuert.

Bei nicht zertifizierten Anlageformen, wie beispielsweise Fondssparplänen, die mit einer Rentenauszahlung kombiniert werden können, sind im Allgemeinen sowohl die Beiträge als auch die Kapitalgewinne¹¹ steuerpflichtig.

2.3 Zusammenfassung

Die Regeln bezüglich Besteuerung und Sozialversicherungspflicht sind für kapitalfundierte Anlageprodukte nicht einheitlich. Anlageformen werden vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt, die Komplexität ist recht hoch, zumal gegenwärtig an einigen Stellen noch Übergangsregeln in Kraft sind. In Tabelle 1 werden die wichtigsten Regeln noch einmal zusammengefasst. Dabei werden die Übergangsregeln vernachlässigt und dargestellt, welche Kulisse sich nach deren Auslaufen (in 2040) ergeben wird.

¹¹ Die Gewinne werden mit der Abgeltungssteuer belegt, es sei denn, der persönliche Steuersatz liegt darunter.

Tabelle 1: Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei kapitalfundierter Altersvorsorge

	Beiträge in der Ansparphase	Kapitalgewinne	Leistungen in der Auszahlungsphase
Betriebliche Altersversorgung			
Direktzusage, Unterstützungskasse	steuerfrei sozialversicherungsfrei	steuerfrei	laufenden Rentenleistungen: volle nachgelagerte Besteuerung einmalige Kapitalleistungen: nachgelagerte Besteuerung nach der Fünftelregelung sozialversicherungspflichtig (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)
Direktversicherungen Pensionskassen, Pensionsfonds	steuerfrei bis zu Höchstgrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro sozialabgabenfrei bis Höchstgrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	steuerfrei	Steuerpflicht für geförderte Beiträgen Nicht geförderte Beiträge: Besteuerung mit Ertragsanteil (laufende Rentenzahlungen) oder Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge (einmaligen Kapitalausschüttung) sozialversicherungspflichtig

Zertifizierte Anlageprodukte			
Riester-Verträge	steuerfrei bis zu Höchstgrenze von 2.100 Euro Günstigerprüfung bei Zulagen sozialversicherungs- pflichtig	steuerfrei	Steuerpflicht für geförderte Bei- trägen Nicht geförderte Beiträge: Be- steuerung mit Ertragsanteil (lau- fende Rentenzahlungen) oder Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungslei- stung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge (einmaligen Kapitalausschüttung) sozialversicherungsfrei
Basisrente	steuerfrei sozialversicherungs- pflichtig	Steuerfrei	Steuerpflicht bei geförderten Bei- trägen Nicht geförderte Beiträge: Be- steuerung mit Ertragsanteil (lau- fende Rentenzahlungen) oder Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungslei- stung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge (einmaligen Kapitalausschüttung) sozialversicherungsfrei
Nicht zertifizierte Anlageprodukte			
Kapitallebensversi- cherungen	steuerpflichtig sozialversicherungs- pflichtig	steuerfrei	Besteuerung mit Ertragsanteil (laufende Rentenzahlungen) oder mit (Hälfte des) Unterschiedsbe- trag(s) zwischen der Versiche- rungsleistung und der Summe der auf sie errichteten Beiträge (einmaligen Kapitalausschüttung) sozialversicherungsfrei
Sonstige Produkte, z.B. Fondssparpläne	steuerpflichtig sozialversicherungs- pflichtig	Steuerpflich- tig (Abgel- tungssteuer)	steuerfrei sozialversicherungsfrei

3 Simulation: Wirkung der Förderkulisse auf den Ertrag verschiedener Altersvorsorgeformen

Welche Anreize die Förderkulisse in der privaten Altersvorsorge entfaltet, wird im Folgenden anhand einer Simulation verdeutlicht. Angenommen werden drei sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit unterschiedlichen Gehältern – im unteren, im mittleren und im oberen Einkommenssegment. Diese drei Personen sparen, während sie erwerbstätig sind, annahmegemäß vier Prozent ihres Bruttoeinkommens für das Alter. In der Simulation dauert die Erwerbsphase 35 Jahre, von individuellen Einkommensänderungen wird abstrahiert. Da in Deutschland progressiv besteuert wird, wird ein jeweils unterschiedlicher Grenzsteuersatz auf das Erwerbseinkommen angenommen. Dieser individuelle Steuersatz ändert sich in der Simulation, sobald die Personen in den Ruhestand wechseln, da angenommen wird, dass ihr Einkommen in dieser Lebensphase geringer ist als in der Erwerbsphase.

Verglichen werden verschiedene kapitalfundierte Anlageformen, die im Alter eine lebenslange Rente garantieren, oder die sich problemlos zu jedem Zeitpunkt in ein solches Produkt umwandeln lassen – im Einzelnen die Riester- und die Basisrente, die Formen der betrieblichen Altersversorgung (wobei hier angenommen wird, dass die Einzahlung die steuerfreie Höchstgrenze nicht überschreitet), die kapitalfundierte Lebensversicherung und, als Beispiel einer nicht zertifizierten Anlageform, ein nicht zertifizierter Fondssparplan.¹² Angenommen wird, dass sich die Anleger für eine Rentenzahlung und nicht für eine einmalige Kapitalausschüttung entscheiden. Da hier die Auswirkungen der Förderkulisse betrachtet werden, wird eine für alle Anlageformen identische Rendite von drei Prozent modelliert. Dies erscheint vor dem Hintergrund der momentan anhaltenden Niedrigzinsphase unrealistisch hoch. Eine so gesetzte Verzinsung verdeutlicht jedoch den Effekt, den die unterschiedliche Förderung haben kann. Im Anhang findet sich ein Szenario, in dem mit einer Verzinsung von 1,25 Prozent gerechnet ist (Tabelle 3* und Tabelle 4*) – an der grundlegenden Aussage ändert sich hierdurch nichts. Bewusst wird hierbei des Weiteren davon abstrahiert, dass die verschiedenen Anlageformen unterschiedliche Renditen haben können. Denn in dieser Simulation soll der Effekt der staatlichen Regeln isoliert werden.

¹² Vernachlässigt werden in dieser Simulation Immobilien. Zwar stellen sie in Deutschland den bedeutendste Posten in der privaten Vermögensbilanz dar (s. Demary/Niehues, 2015). Gerade bei selbstgenutztem Wohneigentum ist es in Deutschland jedoch bisher wenig üblich, das in der Immobilie gebundene Kapital für eine lebenslange Rente zu nutzen; ein großer Teil des Immobilienvermögens wird vererbt (s. Arentz 2010, S. 99ff.). Darüber hinaus erfordern die institutionellen Bedingungen für Immobilienerwerb und -verkauf sowie für Immobilienverzehrprodukte aufgrund ihrer Komplexität eine umfangreiche Analyse, die in dem hier gesetzten Rahmen nicht geleistet werden kann.

Ferner wird simuliert, was sich jeweils ändert, wenn die Erwerbspersonen ein beziehungsweise zwei Kinder haben. Vernachlässigt wird dabei die Stellung des Partners, da dies die Simulation verkomplizieren würde, jedoch keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erwarten lässt. In Tabelle 2a und Tabelle 2b sind die Annahmen zusammengefasst.

Tabelle 2a: Vergleich verschiedener Anlageformen – Simulationsannahmen

	Person A	Person B	Person C
Erwerbsphase			
Einkommen	18.000 Euro	35.000 Euro	100.000 Euro
Grenzsteuersatz	14 Prozent	30 Prozent	42 Prozent
Dauer	35 Jahre		
Höhe der Ersparnis	4 Prozent Bruttoeinkommens		
Verzinsung	3 Prozent		
Ruhestandsphase			
Grenzsteuersatz	0	25 Prozent	36 Prozent

Tabelle 2b: Annahmen zum jeweiligen Familienstatus

Single	
1 Kind	Kindergeldbezug für 18 Jahre
2 Kinder	Abstand der Geburten: 2 Jahre Jeweils 18 Jahre Kindergeldbezug

Die Simulation erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird ausschließlich die steuerliche Behandlung (inklusive der Subventionierung bei Riester-Verträgen) betrachtet. Anschließend wird diese mit den Regeln zur Sozialversicherung verknüpft. Hierbei werden jedoch nur die beiden Fälle mit geringem und mit mittlerem Einkommen betrachtet. Denn die für Personen mit hohem Einkommen wirkenden Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen würden hier wirksam, was die Simulation jedoch ebenfalls verkompliziert ohne das Ergebnis entscheidend zu beeinflussen.

3.1 Vergleich der steuerlichen Rentabilität

In Tabelle 3 sind die Ergebnisse der Simulation für die steuerliche Behandlung der ausgewählten privaten Altersvorsorgeformen zusammengefasst. Dargestellt ist der Endwert der Kapitalanlage nach Steuern im Verhältnis zu den eingezahlten Brutto-

beitragen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die steuerliche Förderkulisse starke Anreize für bestimmte Vorsorgeformen setzt.

Tabelle 3: Wirkungen der Besteuerung verschiedener Altersvorsorgeformen im Vergleich

Endwert des Kapitals nach Steuern im Verhältnis zur geleisteten Bruttoeinzahlung

	Basisrente (nachgelagerte Besteuerung)	Riester-Rente	Betriebliche Altersvorsorge (gefördert)	Kapitalfundierte Lebensversicherung	Nicht zertifizierter Fondssparplan
Person A (Erwerbseinkommen: 18.000 Euro)					
Single	177,9%	216,0%	177,9%	153,0%	141,9%
mit 1 Kind	177,9%	247,5%	177,9%	153,0%	141,9%
mit 2 Kindern	177,9%	290,9%	177,9%	153,0%	141,9%
Person B (Erwerbseinkommen: 35.000 Euro)					
Single	133,4%	133,4%	133,4%	118,9%	108,4%
mit 1 Kind	133,4%	135,5%	133,4%	118,9%	108,4%
mit 2 Kindern	133,4%	151,4%	133,4%	118,9%	108,4%
Person C (Erwerbseinkommen: 100.000 Euro)					
Single	113,9%	107,4%	113,9%	96,5%	89,8%
mit 1 Kind	113,9%	107,4%	113,9%	96,5%	89,8%
mit 2 Kindern	113,9%	107,4%	113,9%	96,5%	89,8%

Grundsätzlich profitieren alle Anleger von einer nachgelagerten Besteuerung: Die Basisrente, Riester-Rente und die betriebliche Altersvorsorge, die nur an einer Stelle im Zeitablauf der Besteuerung unterworfen sind, haben deutliche Vorteile den Anlageformen gegenüber, die mehrfach besteuert werden, wie in diesem Beispiel die Kapitallebensversicherung und die nicht zertifizierten Fondssparpläne.

Für Personen mit hohem Einkommen ist ein Produkt umso attraktiver, je großzügiger die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge ausfällt. Das zeigt der Vergleich Basisrente, Riester-Rente und betriebliche Altersvorsorge: Da bei der Riester-Rente nur Beiträge bis 2.100 Euro steuerlich gefördert werden, ist das für den Ruhestand zur Verfügung stehende Kapital im Verhältnis zu den geleisteten Bruttobeiträgen geringer als bei der betrieblichen Altersvorsorge und der Basisrente, bei denen dieser Höchstbetrag weiter gefasst ist.

Dasselbe gilt für kinderlose Personen mit mittlerem Einkommen. Sie sind zwischen den drei steuerlich geförderten Anlageformen indifferent, so lange sie in der Riester-

Rente nicht den für die Förderung relevanten Maximalbetrag einzahlen. Sie profitieren in dieser Simulation von der nachgelagerten Besteuerung im Verhältnis sogar stärker als die Personen mit hohem Einkommen. Dies liegt an der progressiven Einkommensteuer.

Für Geringverdiener sind die Zulagen, die in der Riester-Rente gewährt werden, die entscheidende staatliche Förderung. In der Simulation wird dieser Effekt verstärkt, da angenommen wird, dass die Einkünfte des dort modellierten Geringverdieners im Ruhestand knapp oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen und deshalb gar keine Steuern anfallen.

Darüber hinaus werden Personen mit Kindern in der gegenwärtigen Förderkulisse am stärksten in der Riester-Rente begünstigt, soweit ihr Einkommen nicht so hoch ist, dass der Sonderausgabenabzug der Beiträge die staatlich gewährten Zulagen übertrifft. Hiervon können insbesondere Geringverdiener profitieren, da sie für einen geringen Eigenbeitrag einen im Verhältnis zur Eigenleistung hohen Kapitalstock aufbauen können. In der hier durchgeführten Simulation liegt bei dem Geringverdiener mit zwei Kindern der Kapitalstock nach Steuern in der Riester-Rente um knapp das Dreifache höher als sein Eigenbeitrag – der Gutverdiener hingegen erreicht maximal nur einen um etwa 14 Prozent höheren Endwert seines Kapitals.

3.2 Wirkung unterschiedlicher Sozialversicherungsregeln

Wie oben beschrieben, gelten für die Anlageformen auch unterschiedliche Regeln bezüglich der Sozialversicherung. In der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge sozialversicherungsfrei, die Auszahlungen unterliegen hingegen der Sozialversicherungspflicht. Eine nachgelagerte Verbeitragung bietet den Vorteil, dass im Ruhestand Beiträge für die Arbeitslosenversicherung nicht gezahlt werden müssen. Auch der Beitrag für die Gesetzliche Rentenversicherung entfällt. Dem muss jedoch entgegen gestellt werden, dass in der Ansparphase im Umfang der Beitragsfreiheit auch keine Ansprüche an die Gesetzliche Rentenversicherung entstehen.¹³

Werden die unterschiedlichen Regeln zu Sozialversicherungspflicht der Beiträge berücksichtigt, ändert sich das oben dargestellte Bild (Tabelle 4).

¹³ Je nach erwarteter Auszahlung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, die für die Alterskohorten aufgrund der demografischen Entwicklung unterschiedlich ausfallen werden, ist diese Regelung für den Versicherten auszahlungsneutral oder von Vorteil.

Tabelle 4: Wirkungen der Besteuerung und Sozialversicherungspflicht verschiedener Altersvorsorgeformen im Vergleich

Endwert des Kapitals nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Verhältnis zur geleisteten Bruttoeinzahlung

	Basisrente (vorgelagerte Ver- beitragung)	Riester- Rente	Betriebliche Altersvorsor- gung (gefördert)	Kapitalfundierte Lebensversi- cherung	Nicht zertifizier- ter Fondsspar- plan
Person A (Erwerbseinkommen: 18.000 Euro)					
Single	106,8%	119,9%	154,9%	81,8%	76,8%
mit 1 Kind	107,2%	167,6%	155,2%	82,3%	77,2%
mit 2 Kindern	107,2%	212,4%	155,2%	82,3%	77,2%
Person B (Erwerbseinkommen: 35.000 Euro)					
Single	80,1%	80,1%	100,9%	51,0%	47,5%
mit 1 Kind	80,4%	82,4%	110,7%	51,4%	47,9%
mit 2 Kindern	80,4%	98,3%	110,7%	51,4%	47,9%

Für Geringverdiener mit Kindern bleibt zwar die Riester-Rente aus Förderungssichtspunkten betrachtete die rentabelste Anlage. Schon für Normalverdiener erscheint dann jedoch die betriebliche Altersversorgung attraktiver – wie erwähnt müssen hier jedoch die geringeren Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung gegengerechnet werden.

4 Förderung des „richtigen Sparens“? – Eine Bewertung

Die Ergebnisse der Simulation verdeutlichen, wie unterschiedlich Altersvorsorgeinstrumente in Deutschland bezüglich der Steuer- und Sozialabgabepflicht behandelt werden. Der Staat setzt so gegenwärtig eindeutig Signale, welche Vorsorgeart er für sinnvoll erachtet.

Doch genau hier entstehen Probleme: Begünstigt der Staat nur bestimmte Anlageformen, wird suggeriert, dass diese besonders für die Altersvorsorge geeignet sind. Allerdings können staatliche Akteure nicht mit größerer Sicherheit als Finanzmarktakteure vorhersagen, wie sich bestimmte Produkte entwickeln. Dabei ist auch zu bedenken, dass Anlageempfehlungen bestimmten Trends unterliegen, je nachdem, wie sich die Kapitalmärkte gerade gestalten (s. Münstermann, 2013, S. 10). Ein Produkt, das vor 15 Jahren als sichere Anlage galt, mag sich aus der heutigen Sicht als weniger rentabel erweisen als ein vergleichbares. Das gilt gegenwärtig umso mehr als die

aktuelle Niedrigzinsphase nicht vorhersehbar war. Es gilt aber auch für Zeiten, in denen weniger extreme Ereignisse eintreten.

Je enger die Auswahl steuerlich begünstigter Anlageformen gesteckt wird, umso größer ist die Gefahr, dass Kapital in Produkte fließt, die sich als weniger effizient erweisen. Denn diese Anlagen werden auch dann gewählt werden, wenn ihre eigentliche Rendite geringer ausfällt als die anderer Anlagen – so lange die Förderung diesen Nachteil kompensiert (s. Eekhoff, 2008, S. 155). Genau an dieser Stelle bewegt sich auch die Diskussion um die Riester-Rente. Kritisiert wird wiederholt die geringe Rentabilität der Riester-Produkte, ihre hohen Verwaltungskosten und die fehlende Transparenz für Anleger (s. hierzu beispielsweise Hagen/Kleinlein, 2011 und die dort zitierte Literatur). Teilweise mag diese Kritik unberechtigt sein, da sich die anhaltende Niedrigzinsphase auch auf die Riester-Produkte auswirkt (s. hierzu die Diskussion bei Münstermann, 2013). Von den geringen Zinsen sind zudem weit mehr Anlageformen betroffen, beispielsweise auch Betriebsrenten, die auf Direktzusagen beruhen (s. Hentze, 2016). Allerdings bewirkt eine einseitige Förderung, dass sich gegebenenfalls Produkte auf dem Markt halten können, die bei einer einheitlichen Förderkulisse nicht dauerhaft bestehen könnten – oder, wie Stiftung Warentest (2012) hierzu bemerkt: „Schlechte Angebote bleiben auch dann schlecht, wenn sie staatlich gefördert werden.“

Neben der Frage der effizienten Anlage führt eine Förderung aber möglicherweise auch dazu, dass die Haushalte Produkte wählen, die ihren individuellen Bedürfnissen nicht gerecht werden. So kann beispielsweise die Entscheidung für eine betriebliche Altersversorgung auch davon abhängig sein, wie der Einzelne seine Verweildauer bei einem Arbeitgeber einschätzt. Da verschiedene Durchführungswege existieren, ist nicht sicher, dass ein neuer Arbeitgeber dasselbe Produkt anbietet und die gleiche Vorsorgeform weitergeführt werden kann. Zwar verfallen Ansprüche nicht, dennoch sind aus diesem Gesichtspunkt heraus möglicherweise andere Vorsorgewege vorteilhafter.

Ob die Förderung bestimmter Produkte die Sparanstrengungen der Haushalte erhöht, ist ebenfalls nicht sicher. Bereits bei einer allgemeinen steuerlichen Förderung des Sparens kann bisher empirisch nicht eindeutig belegt werden, dass die private Ersparnis steigt (s. Börsch-Supan/Lührmann, 2000, 38 ff.). Denn staatliche Sparförderung löst nicht nur einen Substitutionseffekte zwischen dem heutigen Konsum und dem in der Zukunft aus. Gleichzeitig hat sie auch einen Einkommenseffekt, denn es muss weniger gespart werden, um ein festes Vermögensziel zu erreichen. Welcher Effekt überwiegt, ist bisher nicht nachgewiesen. Werden darüber hinaus nur bestimmte Anlageformen gefördert, kann es auch lediglich ausschließlich zu einer Um-

schichtung der Ersparnis von nicht geförderten in geförderte Anlageformen kommen (s. Börsch-Supan/Lührmann, 2000, S. 41). Es kommt zu reinen Mitnahmeeffekten.

Bisher ist nicht nachgewiesen, dass die deutsche Förderkulisse tatsächlich die Sparanstrengungen bei den Haushalten erhöht hat, die erreicht werden sollen – die gesetzlich Rentenversicherten. Ein Blick auf die gesamtwirtschaftliche Sparquote der Haushalte zeigt zumindest, dass die Politik der letzten 15 Jahre keine entscheidende, dauerhafte Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Sparquote zur Folge hatte. Auch vor der Niedrigzinsphase wurden konstant etwa 10 Prozent des gesamtwirtschaftlichen Einkommens gespart (in 2015 waren es 9,7 Prozent) – weniger als in den 1980er und 1990er Jahren, in denen die Sparquote teilweise über 13 Prozent lag (s. Statistisches Bundesamt, 2016, S. 19).

Sollte darüber hinaus Sparen für das Alter zusätzlich subventioniert werden, wie es bei Riester-Renten der Fall ist, mindestens bei Geringverdienern? Einer allgemeinen Subventionierung stehen die Mitnahmeeffekte entgegen. Gegenwärtig profitieren auch diejenigen, die nicht bedürftig sind.¹⁴ Geht es darum, durch Zulagenförderung Altersarmut zu verhindern und Sparanreize nur bei Geringverdienern zu stärken, müsste erstens sichergestellt sein, dass auch nur diejenigen Haushalte Zulagen erhalten, die ohne Förderung im Rentenalter bedürftig sein werden. Doch selbst wenn dieses Problem gelöst wäre (indem beispielsweise Rückzahlungen der Zulagen gefordert würden, wenn der Bedürftigkeitsfall nicht gegeben ist), ist darüber hinaus fraglich, ob Zulagen das richtige Mittel sind. Der Staat profitiert nur dann, wenn die heutige Zulagenzahlung geringer ist als die künftigen Transfers im Rahmen der Sozialhilfe. Das erfordert aber, dass die Zulage eine zusätzliche Sparanstrengung bei Geringverdienern auslöst. Empirisch ist, wie oben beschrieben, noch nicht einmal für alle Einkommensgruppen gesichert, ob allein steuerliche Förderung Sparanstrengungen erhöht. Zulagen könnten somit vielmehr bewirken, dass die eigene Sparanstrengung reduziert wird.

Gerade bei Geringverdienern wird aber noch ein anderes Problem stärker ins Gewicht fallen: Sind sie sich sicher, dass ihre Ersparnis inklusive Zulage nicht ausreicht, um über das Mindestsicherungsniveau hinauszukommen, könnten sie auch ganz auf Ersparnis verzichten und Konsum in der Gegenwart bevorzugen. Dieses Problem lässt sich aber nicht über Zulagen lösen, sondern muss im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit Schonvermögen gewährt werden sollte, erörtert werden (s. beispielsweise Arentz, 2010, S. 62).

¹⁴ Entscheidend hierbei ist die Haushaltsbetrachtung: Selbst wenn viele Geringverdiener Riester-Zulagen in Anspruch nehmen, heißt dies noch nicht, dass sie auch bedürftig sind, da beispielsweise ihr Partner ein entsprechend höheres Einkommen erzielt oder Vermögen besitzt.

5 Reformvorschlag: Anlageneutrale Förderung

Die genannten Probleme sprechen dafür, die gegenwärtige Förderkulisse grundsätzlich zu überdenken. Sicher sind Vorschläge, die bestehende institutionelle Hemmnisse in einzelnen Anlageformen abbauen – wie beispielsweise Kiesewetter et al. (2016) zur betrieblichen Altersversorgung – zu begrüßen. Ganz allgemein gilt es jedoch, die staatliche „Vorauswahl“ von Anlageformen kritisch zu hinterfragen. Denn ist es politisches Ziel, das sinkende Rentenniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, ist zunächst jegliche private Kapitalbildung wünschenswert. Die Unsicherheit, die bei der Frage existiert, in welcher Form für das Alter gespart werden soll, kann auch eine staatliche Empfehlung nicht beheben.

Warum und unter welchen Bedingungen Haushalte sparen, darüber ist bis heute wenig bekannt (s. hierzu die ausführliche Behandlung bei Arentz, 2010, 71ff.). Gerade deshalb ist ein ausgewogener institutioneller Rahmen notwendig, um Verzerrungen der privaten Entscheidung möglichst zu verhindern.

Im Hinblick auf die Altersvorsorge ist es sinnvoll, den Sparprozess als die Verlagerung von Konsum in die Zukunft zu betrachten und nicht als Selbstzweck. Mit diesem Verständnis lässt sich eine einmalige Besteuerung im Sinne einer Konsumsteuer rechtfertigen (s. Börsch-Supan/Lührmann, 2000, S. 22 f.), wie sie bei der betrieblichen Altersversorgung und bei der Basis- und Riester-Rente vorgenommen wird. Analog dazu sollte auch die Sozialversicherungspflicht der Beiträge zu nur einem Zeitpunkt im Lebenszyklus greifen und Doppelverbeitragung verhindert werden.¹⁵

Soll die nachgelagerte Besteuerung nur mancher Anlageformen keine Lenkungsanreize entfalten, die sich in Zukunft gegebenenfalls als nachteilig erweisen können, sind grundsätzlich alle Kapitalanlagen nur einmal zu besteuern (s. Eekhoff, 2008, S. 155). Hiergegen wird jedoch eingewandt, dass mit Blick auf die Altersvorsorge zwischen Vermögensbildung im Allgemeinen und Rentenprodukten im Besonderen unterschieden werden kann (s. beispielsweise Börsch-Supan/Lührmann, 2000, S. 25 ff.). Denn letztere unterscheiden sich dadurch, dass sie das Langlebkeitsrisiko absichern. Zwar können auch bei einer Entnahme von Vermögenswerten Zahlungsströme erreicht werden, die einer Rente gleichen. Das Vermögen kann jedoch vor dem Ableben des Einzelnen aufgezehrt sein.

¹⁵ Darüber hinaus kann diskutiert werden, ob eine vor- oder nachgelagerte Besteuerung beziehungsweise Verbeitragung vorzuziehen ist. Aufgrund des deutschen progressiven Einkommensteuertarifs hat eine nachgelagerte Besteuerung einen zusätzlichen Fördereffekt, wenn die Alterseinkünfte insgesamt unter den Erwerbseinkünften liegen. Ebenso verhält es sich mit einer in der Rentenphase anfallenden Sozialversicherungspflicht: Da Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vollständig entfallen, entsteht ein Vorteil, gegebenenfalls auch dadurch, dass keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden müssen.

Dieses Argument rechtfertigt jedoch nicht die gegenwärtige Besteuerungspraxis. Denn es gibt weit mehr Anlageprodukte, die für eine lebenslange Rentenversicherung genutzt werden können. Gleichzeitig ist es auch im Rahmen von Riester-Verträgen oder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung möglich, das angesparte Kapital (teilweise) ausschütten zu lassen, was einem solchen Fördergedanken entgegen läuft.

Systematisch ist es daher, mindestens all diejenigen Anlageformen ausschließlich nachgelagert zu besteuern und der nachträglichen Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, die eine lebenslange Rentenzahlung ermöglichen oder die sich nachträglich in ein solches Produkt umwandeln lassen. Wird hingegen die Ausschüttung des Kapitals gewählt, können zum Ausschüttungszeitpunkt gegebenenfalls andere Regeln greifen.¹⁶

Dabei sollte das Kriterium im Vordergrund stehen, möglichst wenig lenkend einzugreifen. Sinnvoll ist es deshalb, von der gegenwärtig praktizierten Positivauswahl von Anlageprodukten in eine Negativauswahl zu wechseln. Der allgemeine Verbraucherschutz, der grundsätzlich auch für Finanzmarktprodukte greift, kann hier als Grundlage dienen. Nur wenn Anlageprodukte aus dieser Sicht problematisch sind, kann die steuerliche Förderung eingeschränkt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gegenwärtige Förderkulisse der privaten Altersvorsorge reformbedürftig ist. Eine zu enge staatliche Auswahl „förderfähiger“ Anlageformen birgt die Gefahr, dass viele Anleger in Produkte investieren, die sich nachträglich als ineffizient erweisen. Eine möglichst hohe Neutralität den Anlageformen gegenüber gepaart mit einer Negativ- statt einer Positivauswahl verschafft insofern Vorteile, als dass die Haushalte ihre Anlagestrategie besser nach ihren Bedürfnissen ausrichten können. Wie in der Simulation gezeigt, bietet bereits eine nachgelagerte Besteuerung im Vergleich zu einer Doppelbesteuerung entscheidende Vorteile für den Anleger. Die nachgelagerte Besteuerung sollte daher auf alle Anlageformen angewendet werden, die sich zur Altersvorsorge eignen. Eine über die nachgelagerte Besteuerung hinaus gehende Subventionierung ist hingegen abzulehnen, da sie die Gefahr birgt, die Staatsausgaben zu erhöhen, ohne die Sparanstrengungen der Zielgruppe – und hierbei insbesondere die der Geringverdiener – zu erhöhen.

¹⁶ In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, wie die Investition in Immobilien zu behandeln ist. Denn sie sind kein Rentenprodukt, gelten jedoch nach wie vor als eine „sichere“ Anlage für das Alter. Diese Diskussion kann an dieser Stelle nicht geführt werden, Forschungsbedarf ist hierzu jedoch notwendig.

Anhang

Tabelle 3*: Wirkungen der Besteuerung verschiedener Altersvorsorgeformen im Vergleich – Verzinsung von 1,25%

Endwert des Kapitals nach Steuern im Verhältnis zur geleisteten Bruttoeinzahlung

	Basisrente (nachgelagerte Besteuerung)	Riester-Rente	Betriebliche Altersversorgung (gefördert)	Kapitalfundierte Lebensversicherung	Nicht zertifizierter Fondssparplan
Person A (Erwerbseinkommen: 18.000 Euro)					
Single	126,0%	147,4%	126,0%	108,4%	103,5%
mit 1 Kind	126,0%	170,4%	126,0%	108,4%	103,5%
mit 2 Kindern	126,0%	205,8%	126,0%	108,4%	103,5%
Person B (Erwerbseinkommen: 35.000 Euro)					
Single	94,5%	94,5%	94,5%	84,3%	81,2%
mit 1 Kind	94,5%	95,8%	94,5%	84,3%	81,2%
mit 2 Kindern	94,5%	106,1%	94,5%	84,3%	81,2%
Person C (Erwerbseinkommen: 100.000 Euro)					
Single	80,7%	76,6%	80,7%	70,4%	67,3%
mit 1 Kind	80,7%	76,6%	80,7%	70,4%	67,3%
mit 2 Kindern	80,7%	76,6%	80,7%	70,4%	67,3%

Tabelle 4*: Wirkungen der Besteuerung und Sozialversicherungspflicht verschiedener Altersvorsorgeformen im Vergleich – Verzinsung von 1,25%

Endwert des Kapitals nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Verhältnis zur geleisteten Bruttoeinzahlung

	Basisrente (vorgelegerte Verbeitragung)	Riester-Rente	Betriebliche Altersversorgung (gefördert)	Kapitalfundierte Lebensversicherung	Nicht zertifizierter Fondssparplan
Person A (Erwerbseinkommen: 18.000 Euro)					
Single	75,6%	84,9%	103,0%	58,0%	55,0%
mit 1 Kind	75,9%	115,0%	103,3%	58,3%	56,6%
mit 2 Kindern	75,9%	144,1%	103,3%	58,3%	56,6%
Person B (Erwerbseinkommen: 35.000 Euro)					
Single	56,7%	56,7%	71,5%	36,1%	35,9%
mit 1 Kind	57,0%	58,2%	71,8%	36,4%	36,2%
mit 2 Kindern	57,0%	64,4%	71,8%	36,4%	36,2%

Literatur

Arentz, Oliver, 2010, Immobilienverzehr – Möglichkeiten und Grenzen, Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik 136, Köln.

Börsch-Supan, Axel /Lührmann, Melanie, 2000, Prinzipien der Renten- und Pensionsbesteuerung, Frankfurter Institut. Stiftung Marktwirtschaft und Politik (Hrsg.), Kleine Handbibliothek, Band 30, Bad Homburg, http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/khb30.pdf (abgerufen am 4.7.2016).

Demary, Markus /Niehues, Judith, 2015, Die Auswirkungen von Niedrigzinsen und unkonventionellen geldpolitischen Maßnahmen auf die Vermögensverteilung, IW Policy Paper Nr. 15, Köln, <http://www.iwkoeln.de/studien/iw-policy-papers/beitrag/markus-demary-judith-niehues-die-auswirkungen-von-niedrigzinsen-und-unkonventionellen-geldpolitischen-massnahmen-auf-die-vermoegensverteilung-231695> (abgerufen am 4.7.2016).

Eekhoff, Johann, 2008, Beschäftigung und soziale Sicherung, 4. Aufl., Tübingen.

Hagen, Kornelia / Kleinlein, Axel, 2011, Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern, DIW Wochenbericht Nr. 47, Köln, https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.456061.de (abgerufen am 6.7.2016).

Hentze, Tobias, 2016, Effekte der Niedrigzinsen auf die betrieblichen Pensionsrückstellungen in Deutschland, IW-Trends, Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, 43, Nr. 3, S. 3–19.

Kiesewetter, Dirk / Grom, Michael / Menzel, Moritz / Tschinkl, Dominik, 2016, Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregelungen in der betrieblichen Altersversorgung, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Würzburg, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuer/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2016-04-15-Optimierungsmoeglichkeiten-Foerderregelungen-betriebliche-Altersversorgung-Gutachten.pdf;jsessionid=64452CD86CA1A8DCFB90B8320C13D1E1?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 4.7.2016).

Münstermann, Leonard, 2013, Zur Kritik an der Riester-Rente, Otto-Wolff-Discussion Paper 04, Köln, <http://www.otto-wolff->

institut.de/Publikationen/DiskussionPapers/OWIWO_DP_04_2013.pdf (abgerufen am 4.7.2016).

Statistisches Bundesamt, 2016, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Private Konsumausgaben und Verfügbares Einkommen. 1. Vierteljahr 2016, Wiesbaden, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/KonsumausgabenPDF_5811109.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 5.7.2016).

Stiftung Warentest, 2012, Serie Riester-Rente, Teil 5: Kritik an Riester: Was an der Kritik dran ist, <https://www.test.de/Serie-Riester-Rente-Teil-5-Kritik-an-Riester-Was-an-der-Kritik-dran-ist-4363028-0/> (abgerufen am 5.7.2016).